

Geschäftsbedingungen

1. Geschäftsbedingungen, besondere Abreden
 - 1.1. Allen unseren Geschäften liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (z.B. KVO, CMR).
 - 1.2. Abweichende Abreden oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden.
 - 1.3. Wir sind berechtigt, andere Unternehmer zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtung einzuschalten, es sei denn, daß bei Übernahme des Auftrages etwas anderes vereinbart wurde.
2. Behördliche Genehmigungen
 - 2.1. Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörden bedürfen, insb. gem. §§ 18 Abs. 1, Satz 2, 22, Abs. 2 Abs. 4, 29 Abs. 3, 46 StVzO und 70 StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der Erlaubnis oder Genehmigung geschlossen.
 - 2.2. Gebühren und Kosten behördlicher Aufwendungen oder entstanden durch behördliche Auflagen sowie Polizeibegleitgebühren oder sonstige behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Rücktritt vom Vertrag
 - 3.1. Wir sind, vorbehaltlich der Vorschriften der KVO, berechtigt – unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen – vom Vertrag zurückzutreten,
 - 3.1.1. wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten zu besorgen sind.
 - 3.1.2. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (Frachtführers) nicht beachtet hat.
 - 3.2. Im Falle des 3.1.1. wird bei Kranarbeiten das Entgelt anteilig berechnet. Im Güternahverkehr findet § 28 KVO entsprechende Anwendung.
4. Verpflichtungen des Auftraggebers
 - 4.1. Der Auftraggeber
 - 4.1.1. ist verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten,
 - 4.1.2. hat die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.), sowie die Anschlagpunkte im Falle von Kranarbeiten rechtzeitig anzugeben,
 - 4.1.3. darf nach Auftragserteilung ohne unsere Zustimmung dem von uns eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen.
 - 4.2. Verletzt der Auftraggeber die vorgenannten Verpflichtungen (4.1.1. – 4.1.3), so hat er alle daraus entstandenen Schäden zu übernehmen.
5. Haftungsbestimmungen
 - 5.1. Von uns übernommene Aufträge über die Beförderung von Gütern, Kranarbeiten sowie Flurtransporten sind Frachtverträge im Sinne des HGB.
 - 5.2. Für Verluste oder Beschädigungen am übernommenen Gut haftet der Unternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 430 Abs.1 – 2 HGB). Für sich daraus ergebende Folgeschäden ist die Haftung des Unternehmers auf EUR 250.000,- je Schadenereignis begrenzt, soweit nicht infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Unternehmers, seiner leitenden Angestellten oder deren Erfüllungsgehilfen darüber hinaus zwingend gehaftet wird.

Für Verluste oder Beschädigungen des übernommenen Gutes oder sonstige Sachschäden, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen, haften wir bis max. EUR 1 Mio. je Schadenereignis.

Diese Regelung gilt nur insoweit, als nicht nach zwingendem Recht eine andere Haftung gegeben ist (KVO, CMR etc.)
 - 5.3. Ausgeschlossen von der Haftung sind, soweit gesetzlich zulässig,
 - 5.3.1. Schäden, soweit sie durch eine Schadenversicherung dem Grunde und der Höhe nach gedeckt sind.
 - 5.3.2. Unvorhersehbare Schäden durch Verzögerungen und Nichteinhaltung von Terminen, Ausfall von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen oder durch ähnliche Sachverhalte sowie durch Streik und Straßensperren. Verletzt der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, haftet er bis zur Höhe des vereinbarten Auftragsentgeltes.
 - 5.3.3. Ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen sind nicht vom Unternehmer schuldhaft verursachte Schäden, entstanden durch die Bodenverhältnisse der Einsatzstellen sowie der Zufahrtswege, ausgenommen öffentliche Straßen und Plätze.
6. Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle Ansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrund. Auf sie können sich auch die beauftragten Zweitunternehmer und alle mit der Ausführung beschäftigten Arbeitskräfte beziehen.
7. Rechnungen
 - 7.1. Unsere Rechnungen sind nach Erfüllung des Auftrages sofort fällig und netto Kasse zu begleichen.
 - 7.2. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung unserer Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder Rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
8. Gerichtsstand
 - 8.1. Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselklagen – ist der Ort unserer Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet ist.
 - 8.2. Alle Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.